

Der Erlaß der Grundsteuer abgelehnt!

Der Senat erwidert der Bürgerschaft auf den von ihr angenommenen Antrag Dr. Edelbüttel und Genossen betreffend Erlaß der Grundsteuer:

Der Umstand, daß die Einwirkung des Krieges auf die Erwerbsverhältnisse für manche Grundeigentümer einen Rückgang der Mieteinnahmen zur Folge hat, ist für die Steuerdeputation bestimmend gewesen, bei der Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer solchen Grundeigentümern ein weitgehendes Entgegenkommen zu beweisen. In den Fällen, in denen Grundeigentümer durch den Kriegsausbruch veranlaßt sind, ihren Mietern für die Kriegsdauer einen Teil des Mietzinses zu erlassen, hat die Steuerdeputation einen solchen Verzicht einer vertragsmäßigen Herabsetzung des Mietzinses gleichbehandelt und demgemäß bei der Feststellung des Grundsteuerwertes nur den ermäßigten Betrag zugrunde gelegt, vorausgesetzt, daß der Verzicht schon vom 1. Oktober als dem für die Berechnung der Grundsteuer maßgebenden Zeitpunkt abwirkte. In anderen Fällen, in denen Grundeigentümer den Mietern den von diesen zu zahlenden Mietzins ganz erlassen und ihnen die unentgeltliche Weiterbenutzung der Wohnung gestattet haben, hat die Steuerdeputation die ohne Zahlung eines Mietzinses benutzte Wohnung als unvermietet angesehen und demgemäß bei Veranlagung der Grundsteuer wie eine leerstehende Wohnung behandelt. Grundeigentümern, die glaubhaft angegeben haben, durch den Rückgang geschuldeter Mietzinsen in eine schwierige Lage geraten zu sein, hat die Steuerdeputation bereitwillig Stundung bewilligt. Die Steuerdeputation ist auch in Zukunft für die Dauer des Krieges bereit, zur Ausgleichung entstandener Härten die Grundsteuer auf längere Zeit zu stunden, soweit dieses ohne Verlust des dem Staate für die Dauer von zwei Jahren zustehenden Vorrechtes möglich ist. Die Steuerdeputation ist der Meinung, daß durch diese im Verwaltungswege getroffenen Maßnahmen den berechtigten Wünschen der Grundeigentümer in weitgehendem Maße Rechnung getragen sei, und glaubt ein noch weitergehendes Entgegenkommen durch teilweisen Erlaß der Grundsteuer nicht empfehlen zu können. Würde ein die Grundeigentümer durch Ausfälle von Mieten treffender Nachteil durch entsprechenden Erlaß der Grundsteuer zum Teil auf die Staatskasse übernommen werden, so würden auch andere Berufsstände mit demselben Rechte geltend machen können, daß ihnen für eine durch den Krieg herbeigeführte Beeinträchtigung ihrer Erwerbsverhältnisse aus der Staatskasse teilweise Ersatz geleistet werden müsse.

Der Senat ist mit der Steuerdeputation und der Finanzdeputation der Meinung, daß durch die von der Behörde bereits getroffenen Verwaltungsmaßnahmen die fühlbarsten Härten als ausgeglichen angesehen werden dürfen, und sieht sich, wie bereits im Abendblatt mitgeteilt, nicht in der Lage, den in dem Antrage der Bürgerschaft vom 3. Februar ausgesprochenen weitergehenden Wünschen zu entsprechen.